

Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Langquaid

Der Markt Langquaid erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 + 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1998 (GVBl. S. 797 ff), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Vorbemerkung

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält der Markt die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen als Anstalt des Marktes.

Der gemeindlichen Bestattungsanstalt dienen:

1. Die Friedhöfe in
 - a) Adlhausen, FINrn. 240 und 243, Gemarkung Adlhausen,
 - b) Langquaid, FINrn 177/1, 177/34 und 185/8, Gemarkung Langquaid,
 - c) Niederleierndorf (neu), FINr. 15/2, Gemarkung Niederleierndorf,

2. die Leichenhäuser in
 - a) Adlhausen,
 - b) Langquaid,
 - c) Niederleierndorf,
 - d) Schneidhart.

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Friedhöfe

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Langquaid und Niederleierndorf (neu) sind Eigentum des Marktes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt.
- (3) Der Friedhof in Adlhausen (alt und Erweiterung) ist Eigentum der Filialkirchenstiftung Adlhausen. Das Verfügungsrecht, die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und das Bestattungswesen obliegen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung dem Markt. Diese Vereinbarung wurde vom Markt mit Wirkung zum 31.05.2021 gekündigt, so dass ab 01.06.2021 die Filialkirchenstiftung in vollem Umfang hierfür eintritt.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe dienen
 - a) der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des Marktes hatten,
 - b) der Bestattung oder zur Ruhe Bettung von Totgeburten, Fehlgeburten, Feten und Embryonen von Müttern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet des Marktes hatten.
- (2) Personen, die nicht im Marktgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabbenutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist vom Markt besonders zu genehmigen.

§ 3

Benutzungszwang

Alle im Markt Verstorbenen müssen in den gemeindlichen Friedhöfen innerhalb des Gebietes des Marktes bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile.

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode in das

zuständige Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr zählen dabei nicht mit.

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach Ankunft der Leiche stattfindet. Der Sarg einer solchen Leiche darf nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet werden.
- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet, so hat der die Öffnung vornehmende Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Leichenwärter vorzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag hat der Markt aus zwingenden Gründen vom Benutzungszwang zu befreien, insbesondere

1. für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in den ehemaligen Gemeinden Niederleierndorf, Oberleierndorf, Paring und Schneidhardt hatten und deswegen in den dortigen kirchlichen Friedhöfen bestattet werden können.
2. Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes des Marktes hatten und deswegen dorthin überführt werden sollen.
3. Für Verstorbene, die ein Grabbenutzungsrecht im Friedhof einer anderen Gemeinde erworben haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.

B. Die Leichenhäuser

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser im Markt Langquaid (im Ortsteil Langquaid Aussegnungshalle) und den ehemaligen Gemeinden Adlhausen, Oberleierndorf, Niederleierndorf, Paring und Schneidhardt dienen zur Aufbewahrung der in diesen Bereichen Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. Ausnahmen hiervon kann der Markt zulassen.
- (2) Die Leichen werden nur durch das Fenster gezeigt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen.

- (3) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen darf aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (5) Wenn der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) eingetreten ist, darf eine Leiche nicht im offenen Sarge aufgebahrt werden. Der Boden des Sarges muss in diesem Fall mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull oder dgl.) bedeckt sein, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung des Marktes und der Angehörigen nicht gemacht werden.

C. Leichentransport

§ 6

Leichentransport

Überführungen vom Sterbeort zu den Leichenhäusern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen nur mit dem Leichenwagen des vom Markt beauftragten Bestattungsinstituts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann der Markt von dieser Bestimmung absehen.

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 7

Leichenpersonal, Leichenträger

Alle Verrichtungen in den Leichenhäusern, die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Grabaushub sind nur durch das vom Markt beauftragte Bestattungsinstitut auszuführen. Der Markt kann in besonderen Fällen hiervon befreien.

Teil II

Grabstätten

§ 8

Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind gemäß der Friedhofspläne (Belegungspläne) laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung
 - b) Doppelgräber für Erd- und Urnenbestattung
 - c) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
 - d) Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung
 - e) Urnenerdgräber
 - f) Urnenwandnischen
 - g) Urnengräber im Erinnerungsgarten

§ 9

Einzelgräber

- (1) Unter Einzelgräber sind die Gräber zu verstehen, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden; eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann vom Markt Langquaid genehmigt werden.
- (2) Einzelgräber werden der Reihe nach vergeben.
- (3) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.
- (4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab neu belegt werden.

§ 10

Doppel- und Familiengräber

- (1) Doppel- und Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber. Sie bestehen aus zwei bis vier Grabstellen. Doppel- und Familiengräber werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Doppel- und Familiengräber sind Wahlgräber.
- (3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Doppel- bzw. Familiengrabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

- (4) Familiengräber dürfen während der Ruhefrist mit vier Leichen oder acht Urnen belegt werden; die Beerdigung von vier Leichen während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn bei zwei Leichen die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.
- (5) Familiengräber können mit besonderer Genehmigung des Marktes an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht abschließenden Metalleinsätzen versehen werden.

§ 11 Kindergräber

- (1) Kindergräber werden der Reihe nach vergeben.
- (2) Sie werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) Für Kindergräber gelten im Übrigen die Bestimmungen für Einzelgräber.

§ 12 Urnenerdgräber

- (1) Urnenerdgräber dürfen während der Ruhefrist mit vier Urnen belegt werden.
- (2) Urnenerdgräber werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

§ 12 a Urnenerdgräber im Erinnerungsgarten

- (1) Urnenerdgräber im Erinnerungsgarten dürfen während der Ruhefrist mit zwei Urnen belegt werden.
- (2) Urnenerdgräber im Erinnerungsgarten werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

§ 13 Urnwandnischen

- (1) Urnwandnischen können während der Ruhefrist mit ein oder zwei Urnen belegt werden.
- (2) Urnwandnischen werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Verschlussplatten sind einheitlich zu gestalten.

§ 14

Größe der Urnengrabstätten

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- | | |
|--|---|
| (1) Urnenerdgräber | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |
| (2) Einzel-Urnenwandnische | Nischenmaß B/H/T: 23/34/29 cm |
| (3) Doppel-Urnenwandnische | Nischenmaß B/H/T: 45/34/29 cm |
| (4) Urnen-Erdbeisetzung im Erinnerungsgarten | |
| ○ Beisetzung anonym | keine Maßvorgaben |
| ○ Beisetzung mit Steinkissen | Maße Steinkissen B/H/T: 40/25/40 cm |
| ○ Beisetzung mit Steinstele | Maße Doppel-Steinstele
B/H/T: 22/80/22 + 16/40/16 cm |

Die Maße der Grabstätten zu Steinkissen bzw. Steinstele werden auf die Größe des jeweiligen Steines bezogen.

Der Abstand zwischen den Gräbern richtet sich nach der bestehenden Feldeinteilung des Friedhofsplanes.

§ 15

Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht).
- (3) Ein Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung), auf bestimmte Zeit (mindestens auf die Dauer der erforderlichen Ruhefrist) verliehen. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Das Nutzungsrecht an Doppel- und Familiengräbern kann auf Antrag beim Markt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (5) In den Doppel- und Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.
- (6) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.

- (7) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung in der Reihenfolge der in Absatz 5 genannten Personen. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (8) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung beim Markt unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.
- (9) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 17

Unterhalt der Gräber

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen in den Friedhöfen abzulagern.

§ 18

Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Für Grabdenkmäler und Grabeinfassungen gelten folgende Höchstmaße

Friedhof Adlhausen

Stehende Grabdenkmäler:

Einzel- u. Doppelgräber	Höhe 1,30 m	Breite 1,20 m
Familiengräber	Höhe 1,30 m	Breite 1,80 m
Kindergräber	Höhe 0,70 m	Breite 0,60 m

Grabeinfassung:

Einzel- u. Doppelgräber	Länge 2,00 m	Breite 1,20 m
Familiengräber	Länge 2,00 m	Breite 1,80 m
Kindergräber	Länge 0,80 m	Breite 0,60 m

In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

Nicht gestattet sind:

Einfassungen mit einer größeren Breite als

0,10 m bei Kindergräbern

0,20 m bei Einzel-, Doppel- und Familiengräbern

Friedhof Langquaid

Stehende Grabdenkmäler:

Einzel- u. Doppelgräber	Höhe 1,35 m	Breite 1,00 m
Familiengräber	Höhe 1,35 m	Breite 1,50 m
Kindergräber	Höhe 0,70 m	Breite 0,60 m

Denkmäler aus Schmiedeeisen oder Figuren sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen. Die Höhenmaße sind ab Urgelände gemessen.

Grabeinfassung:

Einzel- u. Doppelgräber	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m
Familiengräber	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m
Urnenerdgräber	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m

Friedhof Niederleierndorf:

Stehende Grabdenkmäler:

Einzel- u. Doppelgräber	Höhe 1,30 m	Breite 1,20 m
Familiengräber	Höhe 1,30 m	Breite 1,80 m
Kindergräber	Höhe 0,70 m	Breite 0,60 m

Grabeinfassung:

Einzel- u. Doppelgräber	Länge 2,00 m	Breite 1,20 m
Familiengräber	Länge 2,00 m	Breite 2,00 m
Kindergräber	Länge 0,80 m	Breite 0,60 m

- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes. Es dürfen keine Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen verwendet werden, bei deren Herkunft begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Der Markt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die gute Gestaltung der Friedhöfe erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt entfernt werden.
- (4) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die in § 18 sonst noch genannten Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechen.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 19

Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt laufend überwacht. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt festzusetzenden Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat für die Standsicherheit des Grabmals zu sorgen. Für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, veranlasst der Markt, dass die Standsicherheit des Grabmals durch einen Fachmann hergestellt oder – falls erforderlich – das Grabmal umgelegt bzw. Stützpfiler angebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Marktes entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen die Nutzungsberechtigten nach zuzustellender schriftlicher Aufforderung die Grabdenkmäler innerhalb von drei Monaten ab dem Tage der Aufforderung entfernen.

§ 20

Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Gemeindefriedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Marktes, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Genehmigung ist beim Markt schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen in den Friedhöfen keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 21

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Der Markt haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das vom Markt beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Urnenbestattung unter der Erde oder in einer Urnennische zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Urnennische verschlossen ist.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt erfolgen.
- (4) Die Bestattung einer Urne ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.
- (5) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wiedererworben, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Vorschrift des § 20 Abs. 3 die Urne entfernen und an geeigneter Stelle die Asche des Verstorbenen in würdiger Weise bestatten, ohne dass über den Verbleib Nachweis geführt werden muss.
Der Nutzungsberechtigte ist in der Mitteilung nach § 20 Abs. 3 darauf hinzuweisen.

§ 23 Särge, Urnen

- (1) Die Särge dürfen nur aus Holz hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung keine Feuchtigkeit austreten kann.
- (2) Für die Bestattung in Gräften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.
- (3) Es dürfen im Fall der Erdbestattung nur Urnen verwendet werden, die vollständig aus biologisch abbaubaren Material bestehen.
- (4) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 24 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 15 Jahre. Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.

§ 25

Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur durch das vom Markt beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 26

Besuchszeiten in den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Von dieser Regelung können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 27

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr bestellten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten.
- (4) Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) In den Friedhöfen zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - b) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Grabeinfassungen und Grabbeete unbefugt zu betreten,
 - d) Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen, Arbeitsmaschinen gem. § 20 Abs. 6 dieser Satzung, zu befahren (Fahrräder müssen geschoben werden),
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen,
 - g) Grabpflege- und Reinigungsgeräte außerhalb des Grabes zu abzustellen,

- h) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- i) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
- j) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- k) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 28 Gebühren

Die Leistungen des Marktes auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung.

§ 29 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch den Markt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist der Markt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden, wer:

- (1) Den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt.
- (2) Die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt.
- (3) Die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt.
- (4) Ohne Zustimmung des Marktes Grabmale errichtet oder verändert.
- (5) Grabmale ohne vorherige schriftliche Genehmigung noch vor Ablauf des Nutzungsrechtes von der Grabstätte entfernt.
- (6) Den Vorschriften über das Verhalten in den Friedhöfen (§ 27) zuwiderhandelt.

§ 31 Ausführungsbestimmungen

Der Markt kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendige Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Langquaid vom 25.04.2006, zuletzt geändert am 24.10.2018, außer Kraft.

Langquaid, den 30.09.2020

Markt Langquaid

H. Blascheck
Erster Bürgermeister